

XXXV.
Edict
wegen der Wegebesserung
von 1783.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich Wilhelm Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, &c.

Ehru kund fügen hiemit zu wissen, wie das bey den jüngst vorgewesenen Landtage Unserer treug. horsamsten Ländstände von Uns unterhändigst verlanget haben, daß, da es zu Verbesserung und bequemerer Austrocknung der gemeinen Landstrassen sowohl als der von einem Ort zum anderen führenden Communications-Wege gereichte, wenn die daran befindlichen hohen Bäume und Hecken abgehauen, und gänzlich hinweggeräumt würden, Wir darunter das nöthige, und zweckdienliche zu verordnen gnädigst geruhen mögten.

Nachdem Wir nun diesem, das allgemeine Beste bezielenden Gesuch zu willfahren keinen Anstand genommen haben, so ergeheth an sämtliche Beamte, und Gerichtshabere hiemit Unser ernstlicher Befehl, daß sie

1. die,

1. die, ihnen untergebene Gemeinheiten, in deren Feldmarken die Landstrassen, oder die Feld- und Communications-Wege belegen, aufbieten, und dahin anhalten sollen, daß sie die daran stehende Hecken und Sträucher, in soweit sie dem Wege hinderlich seyn, oder den Sonnenschein, und daß sie die Luft nicht durchwehen und truckenen kann, benehmen, abbauen, imgleichen die, von denen an den Weg stehenden Bäumen abhängende Aeste, kürzen, oder auch nach erforderender Nothdurft, die Bäume selbst gänzlich wegraumen müssen; da aber dieses
2. nur von den engen Wegen zu verstehen ist, weil diese wegen der daran stehenden Hecken und Bäumen von Luft und Sonne nicht ausgetrocknet werden können, so sind auch jene Hecken und Bäume, welche an den über 4 Wagenspuhr breiten Wegen befindlich sind, stehen zu lassen.
3. An den Orten, wo die Wege so enge sind, daß sie nur eine Wagenspuhr in der Breite halten, sollen dieselben so viel möglich, und zwar so, daß sie wenigstens anderthalb Wagenspuhr in die Breite bekommen, erweitert werden, damit die Fuhrleute allezeit eine Spuhr zu halten nicht bedürfen; wo aber dieses nicht thunlich fallen will, da sollen wenigstens die tiefen Gleisen und Löcher dergestalt angefüllt werden, daß darüber mit Bequemlichkeit gefahren werden könne;

Et 2

4-100

4. wo es immer der Raum zuläßt, sollen an den Wegen die Gräben aufgeschlagen, und dadurch der Abzug des Wassers, und daß die Wege allezeit eher abtrocknen, bekräftert, diese Gräben aber alle Jahr von neuem aufgeräumt werden.
5. Mit dieser Ausbesserung der Wege, soll gleich nach den Wintern, und vor der Sommerfaat der Anfang gemacht, sodann nach der Saatzeit bis zur Erndte und im Herbst nach der Winterfaat alle Jahr und zwar unter der Anordnung eines jeden Orts Beamten oder Gerichtverwalters und unter der Aufsicht des Dorfsrichters oder Dorstehers fortgeföhren werden.
6. Wenn es einer Gemeinheit wegen der Weiläufigkeit ihrer Geldmark zu schwer fallen würde, diese Ausbesserung der Wege allein zu verrichten, so soll die nächst benachbarte Gemeinde dazu concurriren, und dazu entweder unmittelbar, oder durch Requisitionalien aufgeboten werden; in sofern aber diesen Requisitionalien von dem benachbarten Beamten oder Gerichtshaber nicht deferirt werden wolte, soll darüber die Anzeige bey Unserm geheimen Rath geschehen, von diesem aber sofort erforderlichen Falls mit zureichenden Zwangsmitteln wider den, die nachbarliche Hülfe nicht leistenden Beamten oder Gerichtshaber verfahren werden.
7. Wer von den zur Wegebesserung aufgebotenen Unterthanen ohne zureichende und rechthabende Ursache zurück bleibe, der

soll

- soll nicht allein in Befolg des Wegereglements von 14. März 1777 für einen veräumten Spanndienst 24 Gr. und für einen vernachlässigten Handdienst 6 Gr. bezahlen, sondern auch bey doppelter Straf den unterlassenen Dienst nachholen.
8. Diese Strafen aber sollen in den, Unserer Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfenen Ortschaften Unseren Beamten zur Halbscheid zufallen, die andere Halbscheid aber Uns berechnet werden, wobei Wir Uns zu Unserm Gerichtshabern gnädigst verziehen, daß sie eine gleiche Eintheilung in Ansehung der in Ihren Gerichtsbezirken sich ergebenden Strafgebern befolgen, mithin ihren Gerichtsverwaltern ebenfalls die Halbscheid davon zu ihrer Belohnung zulegen werden. Jedoch sind Wir hiedurch nicht gemeynet, besagten Gerichtshabern ausser der von ihnen wohlhergebrachten, eine weitere und auf die Feldmarken sich erstreckende Jurisdiction im mindesten zuzulegen.
 9. Werden Wir jährlich zweymal, als beim Eintritt der Erndte, und gegen die Mitte des Monats Novembe. durch unmittelbar abzuordnende, eine besondere Visitation unfehlbar vornehmen lassen, und sollte sich dabey ergeben, daß in ein oder anderer Gegend diese Wegebesserung unterlassen worden, soll dieselbe, sobald immer thunlich, durch Tagelöhner vollzogen, und die des Ende aufgehende Unkosten von denen Ortschaften, welche sie veräumt haben zu $\frac{1}{2}$, von dem nachläs-

Et 3

fig

fig gewesenen Beamten und Gerichtsverwalter aber zu 3 un-
nächlässig beygetrieben werden.

10. Soll diese Unsere Verordnung nicht allein durch den Druck
bekannt gemacht, von den Kanzlen verlesen, und gehöriger
Orten angeschlagen, sondern auch zu jedermanns Wissenschaft
und schuldiger Nachachtung ins Intelligenzblatt eingerückt
werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruck-
ten geheimen Kabinetkantzley Insiegels. Geben Paderborn den
22. Febr. 1783.

Friderich Wilhelm mpp.

(L.S.)

XXXVI

XXXVI.

Verordnung

Hochfürstl. geheimen Raths wider das herrn-
lose Gesindel und die Landstreicher
VON 1783.

Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friderich
Wilhelm, Bischofen zu Paderborn und Hildesheim, des heiligen
Römischen Reichs Fürsten, Grafen zu Pyrmont, &c. &c. Unseres
gnädigsten Fürsten und Herrn, &c.

Wir zur Regierung des Hochstifts Paderborn verordnete Prä-
sident und geheime Räte fügen hiemit zu wissen: Nachdem es
dermalen die allgemeine Sicherheit erfordert, dahin besondere Acht
zu haben, daß alles herrnloses Gesindel, Wagaunden und Land-
streicher von den Gränzen hiesigen Hochstifts sorgfältigst abgehal-
ten, die darin etwa befindlichen aber zur gefänglichen Haft ge-
bracht werden.

So ergehet hiemit an sämmtliche Brämte und Gerichtshaber,
Bürgermeister und Rath in den Städten, wie auch Richter und
Vorsteher jeder Gemeinheit der ernstliche Befehl, all und jedes
herrnloses Gesindel, Wagaunden und Landstreicher, wofür alldie-